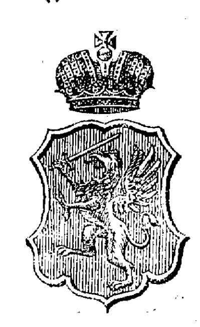
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXIV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIV. Jahrgang.

№ 32. Середа 17. Марта. — Mittwoch 17. März **1876.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Приказомъ по вѣдомству Министерства Юстиціи по Управленію межевою частію отъ 4. Февраля 1876 года за № 4 частный землемѣръ Лифляндскаго дворянства, неимѣющій чина Штраухъ опредѣленъ старшимъ чертежникомъ Лифляндской Губернской Чертежной. № 547.

Mittelst Prikases im Ressort des Justizministeriums, Verwaltung des Meßwesens, vom 4. Februar 1876 sub Nr. 4 ist der keinen Klassenrang besitzende Privatlandmesser der Livländischen Ritterschaft Strauch, als älterer Zeichner der Livländischen Gouvernements-Zeichenkammer angestellt worden. Nr. 547.

Господиномъ Лифляндскимъ Губернаторомъ кандидатъ правовѣдѣнія, Евгеній Германъ 8. сего Марта опредѣленъ старшимъ помощникомъ секретаря Лифляндскаго Губернскаго Правленія. № 1102.

Von dem Livländischen Herrn Gouverneur ist der Candidat der Rechte Eugen Herrmann am 8. März c. als älterer Secretairsgehilfe der Livländischen Gouvernements-Regierung angestellt worden. Nr. 1102.

Распоряженіемъ Начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 10. Марта с. г., вольнонаемный Телеграфистъ III. разряда Рижской Телеграфной Станціи Дмитрій Боховцевъ зачисленъ симъ же званіемъ на дѣйствительную Государственную службу, съ зачетомъ въ оную времени прослуженнаго по найму съ 16. Октября 1866 года. № 1235.

Исправляющій должность Столоначальника Лѣснаго Отдѣленія Управленія Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ, неимѣющій чина Георгій Стейнбергъ согласно прошенію уволенъ отъ службы при Управленіи съ 1. Марта сего года. № 174.

По Управленію Дерптскимъ Учебнымъ Округомъ учитель наукъ при Венденскомъ Уѣздномъ Училищѣ, Оскаръ Беккеръ назначенъ исправляющимъ должность смотрителя Вольмарскаго Уѣзднаго Училища съ 9. сего Марта. № 766.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Livländischen Gouvernements werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem mittels Zwangspasses nach dem Gute Mühlgraben zur Beaufsichtigung ausgewiesenen, jedoch daselbst sich nicht gemeldet habenden preußischen Unterthan Otto Schmidt Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an dieses Ordnungsgericht auszusenden, mit den Hehlern des qu. Schmidt aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Riga-Ordnungsgericht, den 8. März 1876. 3
Nr. 3108.

No Zehsu mahzitaja pagasta waldischanas teek zaur scho wissas pilsehtu- un semu-polizeijas lubhgtas, tohs pee schahs walstes peederrigus, us 27. März f. g. pee 1 rubl. strahpes pee schahs waldischanas pastellet, kawu galwas naudu nomaksat un passes isnemt.

Zehsu mahzitaja pagasta waldischanâ, tai 8. März 1876. Nr. 51. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Jacob Anton Frey auf das im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene Gut Ermes mit Labarrenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 10. März 1876. Nr. 609. 2

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Eduard von Lilienfeld kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche:

I. wider den zufolge des zwischen Sr. Excellenz, dem Herrn Landrath Carl von Lilienfeld und dessen in der Folge verstorbenen Schwester Charlotte von Lilienfeld als damaligen Besitzern des im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Oberpahlen und der Erbbesitzerin des im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes Lustifer mit Kallikäll, Angelique von Wahl geb. von Samson-Himmelstiern am 5. November 1863 abgeschlossenen und am 28. November 1863 sub Nr. 73 hofgerichtlich corroborirten Austausch-Contracts geschehenen Austausch der theils zum Gehorchslande, theils zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Lustifer mit Kallikäll gehörigen, 98 Lofstellen 16 Kappen betragenden Heuschlagsländereien gegen das diesem Gute abgetretene theils zum Gehorchslande, theils zum schatzfreien Hofeslande des Gutes Neu-Oberpahlen gehörige, 124 Lofstellen 16 Kappen betragende, theils Heuschlags- theils Waldareal,

II. wider den zufolge des zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Carl von Lilienfeld und dessen in der Folge verstorbenen Schwester Charlotte von Lilienfeld, als damaligen Besitzern des vorgenannten Gutes Neu-Oberpahlen und Sr. Durchlaucht dem Herrn Kammerherrn Fürsten Leon Gagarin als Besitzer des im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Oberpahlen am 5. November 1863 abgeschlossenen und am 28. November 1863 sub Nr. 74 hofgerichtlich corroborirten Austausch-Contracts geschehenen Austausch der zum Gehorchslande des Gutes Schloß-Oberpahlen gehörigen, einen Landwerth von 264 Thalern $70^{87}/_{112}$ Groschen betragenden Ländereien gegen die diesem Gute abgetretenen zum Gehorchslande des Gutes Neu-Oberpahlen gehörigen, einen Landwerth von 264 Thalern $69^{27}/_{112}$ Groschen betragenden Ländereien,

III. wider die zufolge des von dem dimittirten Herrn Landrath Carl von Lilienfeld und dessen ältesten Sohne Eduard von Lilienfeld am 29. April 1875 abgeschlossenen und am 11. Juni 1875 sub Nr. 244 hofgerichtlich corroborirten Erbcessionstransacts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Oberpahlen sammt allen dessen Appertinentien und dem zu demselben gehörigen Wirthschaftsinventarium und zwar nicht blos mit dessen sämmtlichen Hofesländereien, sondern auch mit dessen sämmtlichen Gehorchs- oder Bauerländereien, insbesondere auch mit Einschluß der oben ad I und II gedachten von den Gütern Lustifer mit Kallikäll und Schloß-Oberpahlen eingetauschten Ländereien Seitens des Eduard von Lilienfeld und

IV. wider die Mortification und Deletion der zufolge des zwischen dem preußischen Kammerherrn Carl Magnus von Lilienfeld, als Erbbesitzer des Gutes Neu-Oberpahlen und der verwittweten Frau Gräfin von Bobrinsky geb. Baronesse von Ungern-Sternberg als Erbbesitzerin des Gutes Schloß-Oberpahlen am 30. Juli 1815 abgeschlossenen und am 21. October 1815 hofgerichtlich corroborirten Transacts auf dem Gute Neu-Oberpahlen in dessen Walde annoch lastenden, angezeigtermaßen jedoch längst abgelösten Hölzungsberechtigungen des Gutes Addafer und des Oberpahlenschen Pastorats sammt betreffenden Documenten nebst Ablösungsbescheinigungen Einwendungen, oder aber

V. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an das Gut Neu-Oberpahlen sammt Appertinentien, Inventarium und den zu demselben eingetauschten Lustifer-Kallikällschen und Schloß-Oberpahlenschen Ländereien, sowie an die zu den Gütern Lustifer mit Kallikäll und Schloß-Oberpahlen dagegen ausgetauschten Neu-Oberpahlenschen Ländereien —

Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie der auf den Gütern Neu-Oberpahlen und Lustifer mit Kallikäll ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der auf dem Gute Lustifer mit Kallikäll und Schloß-Oberpahlen ingrossirten Privatforderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams und zwar hinsichtlich des oben ad I und II gedachten Landaustausches so wie der ad III erwähnten Besitzübertragung, als des ad IV genannten Nachlasses innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 17. April 1877, dagegen hinsichtlich der oben ad III gedachten Mortification und Deletion innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. September 1876 und nicht später als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obbezeichneten ausgetauschten Ländereien den resp. Gütern Neu-Oberpahlen, Lustifer mit Kallikäll und

Schloß-Oberpahlen, — unter Vorbehalt jedoch der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Neu-Oberpahlen und Lustifer mit Kallifüll ingrossirten Pfandbriefsforderungen, sowie mit Vorbehalt der Rechte der Privatingrossare des Gutes Lustifer mit Kallifüll, — ab- und resp. zugetheilt, — das Gut Neu-Oberpahlen sammt Appertinentien und Inventarium, sowie sammt den von den Gütern Lustifer mit Kallifüll und Schloß-Oberpahlen eingetauschten Ländereien, dagegen mit Ausschluß der an diese Güter als Aequivalent tauschweise abgetretenen Ländereien des Gutes Neu-Oberpahlen ebenfalls unter obberegten Vorbehalten, dem Eduard von Lilienfeld zum erblichen Eigenthum adjudicirt und die qu. Hölzungsberechtigungen des Gutes Addafer und des Oberpahlenschen Pastorats in dem Neu-Oberpahlenschen Walde sammt den darauf Bezug habenden Documenten für in keiner Hinsicht ferner gültig erkannt, vielmehr für mortificirt und delirt erklärt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1257. 3

Riga-Schloß, den 3. März 1876.

Demnach das Livländische Hofgericht über das gesammte Vermögen des Besitzers des Gutes **Pawassern mit Frankendorf**, Otto Baron Stackelberg den Concurs bereits eröffnet hat, als werden auf desfallsiges Ansuchen des gerichtlich bestellten Concurs-Curators, Hofgerichts-Advokaten C. von Freytag-Loringhoven alle Diejenigen, welche an den Cridar Otto Baron Stackelberg, modo dessen Concursmasse und namentlich an das zum creditorischen Vermögen gehörige, im Rigaschen Kreise belegene Gut Pawassern mit Frankendorf sammt Appertinentien und Inventarium als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen irgend welcher Art formiren zu können vermeinen sollten, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche und Forderungen, unter Beibringung ihrer fundamenta crediti, bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. bis zum 16. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den Otto Baron Stackelberg, modo dessen Concursmasse und in specie an das dazu gehörige Gut Pawassern mit Frankendorf sammt Appertinentien und Inventarium nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Concursmasse und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke resp. Sachen in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld- und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken resp. Sachen zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß, den 16. Februar 1876. Nr. 890.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams ad concursum creditorum et ad convocandos debitores **des Schneidermeisters Friedrich Niehoff** nachgegeben worden, — werden von dem hiesigen Vogteigerichte Alle und Jede, die an den Schneidermeister Friedrich Niehoff irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen, angewiesen, mit solchen Ansprüchen resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß wiedrigenfalls nach Ablauf dieser Präclusivfrist die resp. Creditoren mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogtei-Gerichte, den 24. Februar 1876. Nr. 229. 2

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams ad concursum creditorum et ad convocandos debitores des **Kaufmanns Otto Hinrichsen**, resp. dessen Handlung, Hinrichsen & Co. nachgegeben worden — werden von dem hiesigen Vogteigerichte Alle und Jede, die an den Kaufmann Otto Hinrichsen, resp. dessen Handlung Hinrichsen & Co, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert, und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogtei-Gerichte, entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die resp. Creditoren mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus Vogtei-Gericht, den 20. Februar 1876. Nr. 209. 2

Nachdem der Färbermeister Georg Friedrich **Hackenschmidt** zufolge des zwischen ihm und dem Schuhmacher Alexander **Blumberg** am 17. Januar d. J. abgeschlossenen und am 20. Januar d. J. sub Nr. 18 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 184 belegene hölzerne **Wohnhaus** sammt allen Appertinentien für die Summe von 2,100 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. In solcher Veranlassung werden unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten zwischen dem Färbermeister Georg Friedrich Hackenschmidt und dem Schuhmacher Alexander Blumberg abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 15. April 1877 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 184 belegenen hölzernen Wohnhause sammt Zubehörungen dem Herrn Georg Friedrich Hackenschmidt nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden. Nr. 327. 3

Dorpat-Rathhaus, am 4. März 1876.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden alle diejenigen, welche an nachstehende **Grundstücke:**

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 61a belegene, ehemals dem Landgerichts-Secretairen Carl **von Holst** eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem hiesigen Kaufmanne **C. M. Pranberg** laut zwischen ihm und dem ersteren am 3. April 1874 abgeschlossenen und am 1. Mai 1874 corroborirten Kaufcontracte für die Summe von sechstausend fünfhundert Rubeln Silber acquirirte Wohnhaus nebst allen Appertinentien und
2) an das in dieser Stadt sub Nr. 38 belegene, ehemals den **G. C. Hornungschen Intestaterben** eigenthümlich zugehört habende, nunmehr von dem Gefängnißaufseher **Ernst Weidenbaum** laut zwischen ihm und den ersteren am 21. November 1874 abgeschlossenen und am 5. December 1874 corroborirten Kaufcontracte für die Summe von viertausend neunhundert Rubeln Silber acquirirte Wohnhaus nebst Appertinentien

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 29. März 1877 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, die genannten Grundstücke den oberwähnten Acquirenten, das sind: dem hiesigen Kaufmanne C. M. Pranberg und dem Gefängnißaufseher Ernst Weidenbaum zum erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und angewiesen werden sollen. Nr. 148. 1

Fellin-Rathhaus, am 12. Februar 1876.

Nachdem über das Vermögen des in Oberpahlen ansäßigen Fellinschen Kaufmanns **Julius Göbel** der **General-Concurs** diesseits eröffnet worden — werden von dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte alle Diejenigen, welche an den genannten Gemeinschuldner Anforderungen haben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb der peremtorischen Frist von 6 Monaten a dato, d. i. bis zum 5. August d. J., unter Beibringung ihrer Beweise hieselbst anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört werden wird.

Gleichermaßen ergeht an Alle, welche dem Julius Göbel schulden oder demselben gehörige Effecten irgend welcher Art in Händen haben die Aufforderung in gleicher Frist zur Vermeidung gesetzlicher Strafe ihre Passiva bei dem Massencurator Herrn Apotheker Leo Naritz in Oberpahlen zu liquidiren und resp. die Effecten demselben auszuliefern. Nr. 172. 1

Oberpahlen, den 5. Februar 1876.

Da der frühere Mühlenpächter des Gutes Kerkau, Ausländer Carl **Weber**, sich im Herbste 1873 aus Kerkau mit Hinterlassung einiger Effecten entfernt hat und bis jetzt sich nicht wieder gemeldet hat, verschiedene Personen aber Forderungen an den genannten Weber geltend gemacht haben, werden kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Weber irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen 3 Monaten a dato, also bis zum 9. Mai d. J. bei diesem Kirchspielsgerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen zu Sallentack im 2. Pernauschen Kirchspielsgerichte, am 9. Februar 1876.

Nr. 227. 1

Kad tas pee Luttur muischas peederrigs, taggad Walkas kreisê, Ehrgemes basnizas draudsê Peddeles muischas pagastâ L. Mahras mahjâ par renteneeku buhdams Aleksander **Sweedris**, parradu dehl konkursi krittis un winna manta ožzionê pahrdohta, tad teek zaur scho wissi tee, kam no Aleksander Sweedris taisnas parradu prassischanas buhtu, jeb kas winnam parradâ irr, — ka arri kas wehl winna peederrumu warretu usrahdiht, usaizinati triju mehneschu laikâ, tas irr lihds 12. Mai 1876 gadda pee schahs pagasta teesas to usdoht, wehlaki neweens wairs netiks klausihts, bet ar parradu slehpejeem likkumigi isdarrihts.

Peddeles muischas pagasta teesâ, 12. Februar 1876. Nr. 29. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, als Erbbesitzerin des im Tarwastschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, belegenen publ. **Gutes Woroküll**, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zu diesem Gute gehörigen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. Juli 1876, bei diesem Kreisgerichte,

mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Alwre Nr. 30, dem Bauer Mats Alwer, für den Kaufpreis von 2430 Rbl. 50 Kop.,

Laugi Nr. 34, dem Bauer Hans Uint, für den Kaufpreis von 2090 Rbl. 75 Kop.,

Kubja Nr. 44, dem Bauer Jurri Rips, für den Kaufpreis von 1693 Rbl. 50 Kop.

Fellin, den 26. Januar 1876. Nr. 56. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die verwittwete Frau Clementine Lewerenz, geb. Luckin, in Assistenz ihres Curators Laur als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele unter dem Gute **Neu-Wohlfahrt** belegenen **Grundstückes Gohren** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum, erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll und zwar:

Gohren, auf den Neu-Wohlfahrtschen Bauer Karl Purgail für den Preis von 12000 R. S.

Wenden, den 2. Januar 1876. Nr. 184. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Vormünder der Erben des bisherigen Erbbesitzers Jacob Lahz, Peter Brohde und Dahw Lahz für die unmündigen Gebrüder Jahn und Karl Lahz als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele unter dem Gute **Kudling** belegenen Grundstückes **Krikken** hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehöriges Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams, Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll und zwar:

Krikken, groß 26 Thlr. 45 Gr., auf den Kudlingschen Bauer Jurre Breede für den Preis von 5040 Rbl. S. Nr. 852. 1

Wenden, den 16. Februar 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach Se. Excellenz der Herr Landrath Richard Baron Wolff als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Friedrichswalde** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obgenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Opsal Waggel Nr. 216, groß 15 Thlr. 62 Gr., auf den Friedrichswaldeschen Bauer Jahn Waggul für den Preis von 1500 Rbl. S.,
2) Opsal Kalwe Nr. 210, groß 17 Thlr. 73 Gr., auf den Friedrichswaldeschen Bauer Indrik Kalwe für den Preis von 1500 Rbl. S.

Wenden, den 4. März 1876. Nr. 1294. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Robert von Anrep als Besitzer des im Wenden-Walkschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegenen Gutes **Homeln** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Wetz-Ungur, groß 19 Thlr. 68 Gr., auf den Homelnschen Bauer Jahn Lutza für den Preis von 3260 Rbl. S.,
2) Leies Kohpreen, groß 22 Thlr. 23 Gr., auf den Bauer Mattis Ladson für den Preis von 3800 Rbl. S.,
3) Jaun Ungur, groß 22 Thlr. 43 Gr., auf den Bauer Jahn Gudrits für den Preis von 3850 Rbl. S. Nr. 1166. 2

Wenden, den 28. Februar 1876.

Торги. Torge.

Рижское Квартирное Правленіе симъ приглашаетъ желающихъ принять на себя постройку амуничныхъ сараевъ во 2. дворѣ состоящихъ въ 3. кварталѣ С.-Петербургскаго форштадта по Артиллерійской улицѣ домовъ Граченинова, явиться на назначенные 26. Марта сего года торги съ переторжкою, а предварительно просмотрѣть условія и представить залоги. №46. 3

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen, welche die Erbauung einer Ammunitionsscheune im 2. Hofe der an der Artilleriestraße im 3. Quartal der St. Petersburger Vorstadt belegenen Gratscheninowschen Häuser, übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zu dem am 26. März d. J. stattfindenden Torge resp. Peretorge sich zu melden, zuvor aber die Bedingungen einzusehen und die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen.

Nr. 46. 3

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß am 26. März 1876 als am dritten und letzten offenbaren Rechtstage vor Ostern d. J. das der Nadeschda Pawlowa Scheltow zugehörige, allhier in der Moskauer Vorstadt im 1. Quart. an der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 245a belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll. Nr. 1670. 3

Riga-Rathhaus, den 8. März 1876.

Von dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiemit bekannt gemacht, daß die mittelst der diesseitigen Publication d. d. 17. November 1875 sub Nr. 696 (abgedruckt in der Livländischen Gouvernements-Zeitung am 19. November 1875 und 4. Februar c.) auf Antrag des ehemaligen Kaufmanns Johann Heinrich Sprengert, mit Genehmigung des Rigaschen Hypothekenvereins auf den 17. Mai 1876 anberaumte Meistbotsstellung der auf den Namen des hiesigen Bürgers, Kaufmanns Nicolai Rattay gehörigen, im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der großen Sand- und kleinen Schmiedestraße sub Pol.-Nrs. 209, 212 und 213 belegenen Immobils sammt allen Appertinentien nicht stattfinden wird.

Riga-Rathhaus Vogtei-Gericht, den 8. März 1876. Nr. 265.

Von dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga ist auf Antrag des Herrn Advocaten C. Bornhaupt, als Curators der Concursmasse des abwesenden Kaufmanns Friedrich Ernst Feldmann, der öffentliche Verkauf der zur rubr. Concursmasse gehörigen, theils auf dem Holzplatze des C. G. W. Engel auf Alt-Salis, theils in Kuiwisch, 1/2 Stunde von Salis hart am Strande lagernden ca. 245 Faden Brennholz, und zwar:

ca. 90 Faden Ellern mit Birken gemischt,
" 75 " mit Tannen, Ellern und Birken gemischt,
" 80 " Grähnen,

verfügt und der Verkaufstermin auf den 31. März 1876, Nachmittags 1 Uhr, anberaumt worden.

In solcher Veranlassung werden etwanige Kaufliebhaber von dem Vogteigerichte hierdurch aufgefordert, am 31. März 1876, Nachmittags 1 Uhr, bei dem Vogteigerichte zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Die Meistbotsstellung findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Käufer kauft die in Rede stehenden ca. 245 Faden Brennholz, wie sie liegen, ohne daß ihm für Maaß und Quantum garantirt wird;
2) unter 1 Rbl. per Faden, d. h. unter 245 Rbl. wird kein Bot angenommen;
3) die Meistbotsumme ist binnen 14 Tagen nach erfolgtem Zuschlage baar bei diesem Gerichte zur rubr. Concursmasse einzuzahlen, und
4) der Käufer verpflichtet sich, die qu. ca. 245 Faden Brennholz im Laufe dieses Sommers, spätestens

aber bis zum 15. September c. für seine Rechnung abzuführen.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 3. März 1876. Nr. 244. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Buchhändler Carl Busch gehörigen, allhier im 2. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 275 a und 306 a c belegenen, dem Rigaer Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 10. August 1876 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obgenannten Tage um 1 Uhr Mittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen 6 Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, auch die Zuschlagkosten selbst zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an dem obgenannten Immobile Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts den 3. März 1876. Nr. 219. 3

Von der I. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des der Schiffersfrau Marie Jacowitz, geb. Legsding gehörigen, im 1. Quart. der Mitauer Vorstadt an der 3. Ambarenstraße sub Pol.-Nr. 116 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 14. August 1876 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an die obengenannte Marie Jacowitz, geb. Legsding beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der I. Section des Landvogteigerichts, den 12. Februar 1876. Nr. 435. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaer Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Vordingsführer Peter Jansohn gehörigen, im 1. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Klein-Klüversholm sub Pol.-Nr. 5 und 6 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 14. August 1876 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot- und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Peter Jansohn, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. 1

Riga-Rathhaus in der 1. Section des Landvogtei-Gerichts, den 12. Februar 1876. Nr. 434.

Der Wolmarsche Kreis-Gefängniß-Comité fordert hierdurch alle Diejenigen, die Willens sind, die Lieferung von Bekleidungen für die in dem Wolmarschen Gefängniß einsitzende Arrestanten zu übernehmen, hierdurch auf, sich zu dem auf den 12. und 13. April c. a. Vormittags 11 Uhr anberaumten Torg resp. Peretorg, in dem Local des Wolmarschen Ordnungsgerichts einzufinden und sind die Lieferungsbedingungen und Muster der Bekleidungen in der Kanzellei des Ordnungsgerichts täglich einzusehen. Nr. 8. 3

Wolmar, den 1. März 1876.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht auf das desfallsige Gesuch des Abiaschen Gemeindegerichts, in Executionssachen wider den dasigen Bauer Karl Uibo hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß:

das im Pernau-Fellinschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem Gute Abia belegene, mit 20 Thlr. $32^{16}/_{112}$ Gr. veranschlagte, 148 Loofstellen $12^{1}/_{2}$ Kappen enthaltende, mit einer Pfandbriefschuld von 1500 Rbl. S. belastete, vom Bauer Karl Uibo, laut Kontrakt vom 30. April 1869 für den Kaufpreis von 4274 Rbl. S. acquirirte und demselben eigenthümlich adjudicirte Bauerlandgrundstück Pakle Nr. 53,

sammt Appertinentien und Inventarium zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot, unter den im § 896 d. L. B. V. v. J. 1860 enthaltenen Bedingungen — wie auch unter der Bedingung, daß jeder der Bieter eine Caution von 20 Rbl. S. pro Thaler des zu versteigernden Grundstücks hieselbst einzuzahlen hat, bevor er zum Bot zugelassen wird, — gestellt worden ist und am 15. und 16. April d. J., um 12 Uhr Vormittags, das zu diesem Grundstücke gehörige eiserne Inventarium aber durch das Abiasche Gemeindegericht an Ort und Stelle meistbietlich versteigert und dem betreffenden Meistbieter, sofort nach erlegtem Kaufschilling adjudicirt werden wird. Beim Abiaschen Gemeindegerichte wird die Versteigerung des eisernen Gesindes-Inventars am 24. April c., um 11 Uhr Vormittags, stattfinden.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, am 23. Februar 1876. Nr. 234. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht auf das desfallsige Gesuch des Abiaschen Gemeindegerichts, in Executions-Sachen wider den dasigen Bauer Märt Piir hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß:

das im Pernau-Fellinschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele unter dem Gute Abia belegene, mit 32 Thlr. 45 Gr. veranschlagte, 201 Lofstellen 5 Kappen enthaltende, mit einer Pfandbriefschuld von 2400 R. S. belastete, vom Bauer Märt Piir laut Contract vom 24. October 1867 für den Kaufpreis von 6825 R. S. acquirirte und demselben eigenthümlich adjudicirte Bauerlandgrundstück Puseppa Nr. 18,

sammt Appertinentien und Inventarium zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot, unter den im § 896 d. L. B. V. v. J. 1860 enthaltenen Bedingungen — wie auch unter der Bedingung, daß jeder der Bieter eine Caution von 20 R. S. pro Thaler des zu versteigernden Grundstücks hieselbst einzuzahlen hat, bevor er zum Bot zugelassen wird, — gestellt worden ist und am 12. und 13. April d. J. um 12 Uhr Vormittags, das zu diesem Grundstücke gehörige eiserne Inventarium aber durch das Abiasche Gemeindegericht an Ort und Stelle meistbietlich versteigert und dem betreffenden Meistbieter sofort nach erlegtem Kaufschilling adjudicirt werden wird. Die Versteigerung des eisernen Inventars beim Abiaschen Gemeindegerichte wird am 24. April c. um 12 Uhr Mittags stattfinden.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, am 22. Februar 1876. Nr. 213. 3

Vom Oeselschen Landraths-Collegio wird desmittelst bekannt gemacht, daß die Hofesländereien des Ritterschaftsgutes Holmhof vom 1. April d. J. ab auf zwanzig auf einander folgende Jahre in Pacht vergeben werden. Zu dem Zweck wird am 23. März c., 11 Uhr Vormittags im Ritterhause ein allgemeiner Ausbot veranstaltet und werden daher alle Reflectanten aufgefordert, zu dem genannten Termin zur Verlautbarung ihrer resp. Angebote sich im Ritterhause einzufinden, woselbst die Bedingungen jeder Zeit eingesehen werden können.

Arensburg-Ritterhaus, den 10. März 1876.

Nr. 177. 3

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch auf Antrag des Neu-Rüggenschen und Jenselschen Gemeindegerichts bekannt gemacht, daß wegen Zahlungsunfähigkeit der untengenannten Grundeigenthümer die nachstehend aufgeführten Gesinde am 12. April 1876, um 11 Uhr Vormittags, im Locale dieses Kreisgerichts öffentlich versteigert, der Ueberbot aber am Tage darauf, d. i. am 13. April c., gleichfalls um 11 Uhr Vormittags abgehalten werden soll und zwar:

1) das dem Grundeigenthümer Karl Treu eigenthümlich zugeschriebene, im Rüggenschen Kirchspiele und Neu-Rüggenschen Gemeindegerichtsbezirke belegene 33 Thlr. 37 Gr. große Grundstück Pörsa sammt vorhandenem Inventar;
2) das dem Grundeigenthümer Jürri Ploom eigenthümlich zugeschriebene, im St. Bartholomaischen Kirchspiele und Jenselschen Gemeindegerichtsbezirke belegene Grundstück Ajahanso, groß 21 Thlr. 27 Gr. sammt vorhandenem Inventar, wobei zu beobachten, daß:
   a) die dem Livl. adeligen Güter-Credit-Verein an genannten Gesinden zustehenden Rechte und Vorrechte durch diesen öffentlichen Verkauf in keiner Weise alterirt werden;
   b) der betreffende Meistbieter sofort nach erhaltenem Zuschlag vor diesem Kreisgerichte, für das von ihm erstandene Gesinde 300 Rbl. baar zu erlegen hat;
   c) der übrige Meistbotschilling binnen 3 Wochen a dato des 13. April 1876 zu liquidiren ist;
   d) die Meistbieter sich die betreffenden Gesinden nach erhaltenem Zuschlage zuschreiben zu lassen;
   e) die Meistbieter die Kosten dieses Proclams nach erhaltenem Zuschlage hierselbst baar zu erlegen verpflichtet sind;
   f) die betreffenden Gesinde, falls die Meistbieter die vorstehenden Bedingungen nicht genau einhalten, sofort für ihre Gefahr und Rechnung wiederum zum öffentlichen Ausbot gestellt werden sollen, wonach Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 398. 2

Dorpat-Kreisgericht, am 23. Februar 1876.

Для поставки матеріаловъ и другихъ предметовъ, необходимыхъ на пополненіе госпитальнаго бѣлья, на заготовленіе лѣтней одежды для служителей, служительницъ и богадѣленныхъ, рабочихъ и питомцевъ богоугодныхъ заведеній, а также на заготовленіе бѣлья для находящихся въ подвѣдомственныхъ Курляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія заведеніяхъ богадѣленныхъ, инвалидовъ и питомцевъ, какъ то: 2096 арш. 1 верш. выбѣленной парусины 1 арш. шир., 400 арш. выбѣленной парусины 9 верш. шир., 29 арш. тонкаго холста 1 арш. шир., 220 арш. холста на утиральники 9 верш. шир., 1259 арш. 4 верш. толстаго холста или дерюги 1 арш. шир., 67 арш. 8 верш. выбѣленнаго толстаго холста или дерюги 1 арш. шир., 194 арш. толстаго холста или дерюги 10 верш. шир., 1168 арш. пестреди или тика 14 верш. шир., 534 арш. 5 верш. небѣленой парусины 1 арш. шир., 259 арш. сѣраго солдатскаго сукна 2 арш. шир., 4 арш. 8 верш. плотнаго сѣраго сукна 2 арш. шир., 21 арш. парусины 2 арш. шир., 5 арш. бумажной матеріи на подкладку 1 арш. шир., 429 арш. 12 верш. холстяной подкладки 1 арш. шир., 99 арш. бумажной лѣтней матеріи (Toile du Nord) 1 арш. шир., 1 тюфякъ изъ тику, набитый морскою травою, 6 фут. длины и $2^{1}/_{2}$ фута шир., 1 байковое одѣяло, 4 скатерти изъ полотна въ 2 арш. длины и шир., 4 салфетки изъ полотна въ 1 арш. длины и шир., 4 пары короткихъ бумажныхъ чулковъ, 8 фланельныхъ фуфаекъ, 121 косовыхъ платковъ изъ полотна въ 14 верш., 140 паръ длинныхъ бумажныхъ чулковъ, 51 пары короткихъ нитяныхъ чулковъ, 150 паръ туфлей, 30 паръ полувысокихъ женскихъ кожанныхъ башмаковъ по мѣркѣ, 9 высокихъ такого же рода, 9 мужскихъ башмаковъ такого же рода, 9 дѣтскихъ такого же рода, 4 полотенцы, 1 коверъ изъ войлока, 15 паръ смирительныхъ рукавовъ для умалишенныхъ изъ желтой кожи, 6 фуражекъ изъ темнозеленаго сукна съ кожаннымъ козырькомъ, назначенъ торгъ на 22. и переторжка на 26. Марта сего года, которые и будутъ производиться въ присутствіи Курляндскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія.

А посему Курляндскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія приглашаетъ всѣхъ тѣхъ, кои пожелали бы принять на себя поставку вышеозначенныхъ предметовъ, явиться съ узаконенными личными видами и съ установленными залогами въ назначенные сроки въ Приказъ въ 12 часовъ въ полдень и объявить свои требованія. Объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ будутъ приниматься на законномъ основаніи, если въ нихъ соблюдены будутъ постановленія ст. 1909 и 1910 св. зак. т. X ч. I.

Условія поставки могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Приказа во всѣ присутственные дни, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней. № 359. 2